

Geschäftsordnung des Kreistages Märkisch-Oderland (GeschOMOL)

Auf Grund des § 131 i. V. m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, S. 1) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 19.02.2020 und 26.02.2020 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeine Vorschriften
- § 2 Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten
- § 3 Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter
- § 4 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner
- § 5 Präsidium des Kreistages
- § 6 Fraktionen
- § 7 Büro des Kreistages
- § 8 Einberufung des Kreistages
- § 9 Tagesordnung
- § 10 Teilnahme an Sitzungen
- § 11 Beschlussfähigkeit
- § 12 Mitwirkungsverbot
- § 13 Vorlagen
- § 14 Anträge
- § 15 Anfragen der Kreistagsabgeordneten
- § 16 Sitzungsleitung und Sitzungsverlauf
- § 17 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 18 Persönliche Erklärung
- § 19 Abstimmungen
- § 20 Wahlen
- § 21 Feststellung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 22 Ordnungsmaßnahmen
- § 23 Niederschrift
- § 24 Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen
- § 25 Petitionen
- § 26 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 27 Kreisausschuss und Fachausschüsse
- § 28 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeine Vorschriften

(1) Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

(2) Gemäß § 131 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) sind die Vorschriften des ersten Teils der BbgKVerf, die für die amtsfreien Gemeinden gelten, entsprechend auf den Landkreis anwendbar.

§ 2 Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten

(1) Der an Lebensjahren älteste Kreistagsabgeordnete verpflichtet den Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzeskonformen und gewissenhaften Wahrnehmung der Aufgaben. Die Verpflichtung der weiteren Kreistagsabgeordneten erfolgt durch den Vorsitzenden des Kreistages.

(2) Die Verpflichtung hat den Wortlaut: „Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Brandenburg und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle des Landkreises zu erfüllen.“

§ 3 Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter

(1) Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Kreistages und vertritt ihn nach außen.

(4) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen des Kreistages, leitet die Verhandlung gerecht und unparteiisch, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er wahrt die Würde und die Rechte des Kreistages.

(5) Der Vorsitzende entscheidet über die Notwendigkeit der Zusammenkunft des Präsidiums des Kreistages und legt die Tagesordnung fest.

(6) Während der Sitzungen des Kreistages bilden der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Landrat das Tagungspräsidium.

(7) Sind die Stellvertreter gehindert an der Sitzung teilzunehmen, hat der Kreistag unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder für die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu wählen. Bis zur Wahl nimmt der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Kreistagsabgeordnete die Aufgaben des Vorsitzenden oder der Stellvertreter wahr (§ 33 Abs. 2 BbgKVerf).

§ 4 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner

(1) Für die Kreistagsabgeordneten gelten insbesondere die Vorschriften der §§ 30, 31 BbgKVerf. Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Die Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeiter und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist.

(3) Für die sachkundigen Einwohner gelten die Vorschriften des § 43 Abs. 4 BbgKVerf.

§ 5 Präsidium des Kreistages

(1) Aus dem Kreistag heraus wird ein Präsidium, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Landrat und je einem Mitglied der Kreistagsfraktionen, die keinen Stellvertreter oder Vorsitzenden stellen, gebildet.

(2) Das Präsidium des Kreistages berät den Vorsitzenden bei seinen geschäftsführenden Aufgaben. Es unterstützt ihn insbesondere bei der Umsetzung inhaltlicher und organisatorischer Aufgaben in Verbindung mit der Durchführung der Sitzungen des Kreistages und anderen, die Mitglieder des Kreistages betreffenden Sachverhalten.

§ 6 Fraktionen

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Kreistagsabgeordneten mit mindestens zwei Mitgliedern, die an der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Kreistag mitwirken. Jeder Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Mitglieder der Fraktion wählen einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Er unterzeichnet die schriftlich gestellten Anträge der Fraktion und kann namens der Fraktion Erklärungen abgeben.

(3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden des Kreistages schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden ebenfalls vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Büro des Kreistages

(1) Das bei der Stabsstelle des Landrates eingerichtete Büro des Kreistages ist geschäftsführende Stelle des Kreistages, des Kreisausschusses, der Fachausschüsse und des Präsidiums. Es ist insbesondere für die organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Fachausschüsse und des Präsidiums zuständig.

(2) Es sichert die rechtzeitige Ladung der Mitglieder, die Zusammenstellung und Versendung der Sitzungsunterlagen, die Bekanntmachung der Sitzungen, die Anfertigung der Sitzungsniederschriften und die Beschlusskontrolle. Die elektronische Versendung der Sitzungsunterlagen an die Mitglieder des Kreistages und sachkundigen Einwohner wird vom Büro Kreistag durchgeführt. Sachkundige Einwohner, die über keinen elektronischen Zugang verfügen, erhalten die Sitzungsunterlagen in Papierform.

(3) Das Büro des Kreistages plant und koordiniert die Termine des Kreistages, des Kreisausschusses, der Fachausschüsse und des Präsidiums und ist Ansprechpartner für die Angelegenheiten der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Einwohner.

(4) Das Büro des Kreistages führt die Stammdaten der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Einwohner. Es plant den Haushalt, der dem Kreistag zugewiesen ist. Es ist schriftgutführende Stelle des Kreistages.

§ 8 Einberufung des Kreistages

(1) Der Kreistag ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Der Kreistag wird vom Vorsitzenden des Kreistages mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Kalendertagen in elektronischer Form einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung mindestens am 10. Kalendertag vor der Sitzung per E-Mail an die Mitglieder des Kreistages versandt wurde. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Werktage abgekürzt werden. Kreistagsabgeordnete die neben der elektronischen Einladung die schriftliche Einladung benötigen, erhalten diese in Papierform.

(3) Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn:

1. mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat
oder
2. mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagssitzung die Einberufung verlangen.

(4) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Sitzungsunterlagen zu den Tagesordnungspunkten sind mit der Einladung einsehbar; in Ausnahmefällen sind sie bis 3 Tage vor der Sitzung oder in dringenden zu begründenden Fällen als Tischvorlage am Tag der Sitzung nachzureichen.

§ 9 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Landrat fest.

(2) In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die

- von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder
- einer Fraktion oder
- vom Landrat

bis zum 14. Kalendertag vor dem Tag der Sitzung dem Vorsitzenden über das Büro des Kreistages benannt wurden.

(3) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Dabei können die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert und verwandte Tagesordnungspunkte verbunden werden. Die Tagesordnung kann erweitert werden, wenn es sich um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann. Die Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen.

§ 10 Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Kreistages sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet. Ein Mitglied des Kreistages, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, soll dies dem Vorsitzenden über das Büro Kreistag möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

(2) Zu jeder Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Mitglied des Kreistages persönlich eintragen muss.

§ 11 Beschlussfähigkeit

(1) Für die Beschlussfähigkeit gelten die Regelungen des § 38 BbgKVerf.

(2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist die Sitzung zu beenden.

§ 12 Mitwirkungsverbot

(1) Muss ein Mitglied des Kreistages annehmen, nach § 22 BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung des Kreistages nicht mitwirken zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Eintritt in die Verhandlung anzuzeigen und bei einer nichtöffentlichen Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Ob die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BbgKVerf vorliegen, stellt im Zweifel der Kreistag durch Beschluss fest. An der Beschlussfassung darf das betroffene Mitglied des Kreistages nicht teilnehmen.

(4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

§ 13 Vorlagen

(1) Vorlagen können Beschlussvorlagen oder Informationsvorlagen sein. Beschlussvorlagen beinhalten schriftliche Sachverhaltsdarstellungen, finanzielle Auswirkungen und einen Beschlussvorschlag. Informationsvorlagen beinhalten keine finanziellen Auswirkungen.

(2) Der Kreistag kann Vorlagen zur Behandlung an Fachausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 14 Anträge

(1) Anträge zu den Tagesordnungspunkten können von den Mitgliedern des Kreistages gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Mündlich gestellte Anträge sind schriftlich dem Büro des Kreistages bis zum Ende der laufenden Sitzung nachzureichen. Der Beschlussvorschlag des Antrages muss so formuliert sein, dass über ihn mit Ja oder Nein entschieden werden kann.

(2) Der Antrag einer Fraktion ist von dessen Vorsitzenden oder Stellvertreter zu unterzeichnen. Der Antrag mehrerer Mitglieder des Kreistages ist von allen Antragsstellern zu unterzeichnen.

§ 15 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

(1) Das Auskunftsverlangen der Kreistagsabgeordneten gemäß § 29 Abs. 1 BbgKVerf kann als Kreistagsanfrage oder „Große Kreistagsanfrage“ wahrgenommen werden. Das Recht auf Anfrage besteht in allen Angelegenheiten, in denen die Verbandskompetenz des Landkreises gegeben ist.

(2) Kreistagsanfragen sind auf einen Sachverhalt bezogene Anfragen, die unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen der Kreistagsabgeordneten“ gestellt und beantwortet werden. Schriftlich eingereichte Kreistagsanfragen sind innerhalb von 10. Arbeitstagen nach Eingang zu beantworten. Die Mitglieder des Kreistages werden über die Anfrage und die Antwort informiert.

(3) Eine Kreistagsanfrage, die in der Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen der Kreistagsabgeordneten“ mündlich gestellt wird, soll vom Landrat unmittelbar mündlich beantwortet werden. Ist das nicht möglich, ist sie bis spätestens am 10. Arbeitstag nach der Sitzung des Kreistages dem Anfragenden zu beantworten. Die Mitglieder des Kreistages werden über die Antwort informiert.

(4) „Große Kreistagsanfragen“ sind Anfragen zu einem komplexen Sachverhalt ab fünf Fragen. Die den „Großen Kreistagsanfragen“ zugrunde liegenden Tatsachen, die Darlegung des konkreten Anlasses für das Auskunftsverlangen und die Fragen sind in kurzer Form zu formulieren. „Große Kreistagsanfragen“ sind innerhalb eines Monats zu beantworten. Fragestellung und Antwort sind den Mitgliedern des Kreistages zugänglich zu machen. Auf Antrag einer Fraktion bzw. eines Zehntels der Kreistagsabgeordneten ist die „Große Anfrage“ als Tagesordnungspunkt auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Kreistages zu behandeln.

§ 16 Sitzungsleitung und Sitzungsverlauf

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Kreistages, bei seiner rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung leitet der nächste nicht verhinderte Stellvertreter des Vorsitzenden die Sitzung.

(2) Jedes Mitglied des Kreistages darf zur Sache sprechen, nachdem ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Landrat ist jederzeit auch außerhalb der Rednerfolge das Wort zu erteilen. Den Beigeordneten ist nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Soweit neben den Beigeordneten andere Dienstkräfte an der Sitzung teilnehmen, ist diesen das Wort zu erteilen, wenn der Landrat zustimmt oder dies wünscht.

(3) Will der Vorsitzende zur Sache sprechen, übergibt er den Vorsitz seinem nächsten nicht verhinderten Stellvertreter.

(4) Anderen Teilnehmern an der Sitzung des Kreistages kann auf Antrag eines Mitglieds des Kreistages und nach Beschluss des Kreistages Rederecht eingeräumt werden.

(5) Die Redezeit je Wortmeldung und Redebeiträge der Fraktionen oder Vorsitzenden der Fachausschüsse sollen fünf Minuten nicht überschreiten. Wer sich zu demselben Beratungsgegenstand bereits zweimal geäußert hat, muss als Redner nicht mehr berücksichtigt werden.

(6) Der Einreicher einer Beschlussvorlage oder eines Antrages kann verlangen, dass ihm vor dem Schluss der Beratung das Wort erteilt wird.

§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann jederzeit gestellt werden. Er ist dem Vorsitzenden durch Handzeichen und den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ anzuzeigen. Dem Antragsteller ist unverzüglich das Wort zu erteilen. Der Antrag darf sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Geschäftsordnungsanträge bedürfen keiner Begründung. Vor der Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag ist ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.

(2) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache gestellt, so hat der Vorsitzende vor der Abstimmung die Namen der Mitglieder des Kreistages aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre

Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen, andernfalls hat der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

(3) Die Aussprache ist beendet, wenn die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder der Kreistag einem Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Aussprache zustimmt.

(4) Nach dem Schluss der Aussprache kann das Wort nur noch zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden

§ 18 Persönliche Erklärungen

(1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort abweichend von der Rednerfolge erteilt werden (persönliche Erklärung). Die Redezeit soll dabei zwei Minuten nicht überschreiten.

(2) Die Abgabe einer persönlichen Erklärung ist dem Vorsitzenden durch Handzeichen und dem Zuruf „Persönliche Erklärung“ anzuzeigen.

§ 19 Abstimmungen

(1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zum gleichen Gegenstand wird über den weitest gehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehend ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

(3) Vor der Abstimmung ist der Wortlaut des zu fassenden Beschlusses zu verlesen. Über einen Beschlussantrag ist mit Ja, Nein oder Stimmenthaltung abzustimmen.

(4) Die Beschlussfassung soll durch Erheben der Stimmkarte erfolgen.

(5) Auf Antrag von mindestens 10 vom Hundert der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages ist namentlich abzustimmen. Der Antrag ist von den Antragsstellern zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Abstimmung zu übergeben.

§ 20 Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Für die Durchführung von Wahlen beruft der Kreistag für die Dauer seiner Wahlperiode eine Wahlkommission, bestehend aus je einem Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen. Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Für die Mitglieder in der Wahlkommission bestimmen die Fraktionen Stellvertreter.
- (3) Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden in der „Wahlordnung des Kreistages Märkisch-Oderland“ (Anhang) geregelt.

§ 21 Feststellung des Abstimmungs-und Wahlergebnisses

- (1) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist in der Wahlordnung des Kreistages Märkisch-Oderland geregelt. Der Vorsitzende der Wahlkommission stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es bekannt. Das Abstimmungsergebnis kann durch Auszählen der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen festgestellt werden.
- (2) Wird das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach seiner Bekanntgabe beanstandet, muss die Abstimmung wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit einer qualifizierten Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (4) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsabgeordneten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.

§ 22 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages handhabt die Ordnungsgewalt und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Vorsitzende kann Redner, die in der Aussprache vom Beratungsgegenstand abschweifen, ermahnen und „Zur Sache“ rufen.
- (3) Nach dem zweiten Ruf „Zur Sache“ kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen und zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilen.

(4) Wer sich ungebührlicher und beleidigender Äußerungen bedient, ist „Zur Ordnung“ zu rufen; das Wort ist zu entziehen. „Zur Ordnung“ ist auch zu rufen, wer grob gegen diese Geschäftsordnung oder gegen die allgemeinen Regeln von guter Sitte und Anstand verstößt und dadurch den Sitzungsfrieden stört. Eine Aussprache über die Berechtigung des Ordnungsrufes ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(5) Mit dem dritten Ordnungsruf kann das Mitglied des Kreistages des Raumes verwiesen werden. Beim zweiten Ordnungsruf ist darauf hinzuweisen.

(6) Auf Beschluss des Kreistages ist einem Kreistagsabgeordneten, der gemäß Absatz 5 des Raumes verwiesen wurde, das Sitzungsgeld für diese Sitzung zu streichen.

(7) Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt ist. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten aus o. g. Gründen fortgesetzt werden, erklärt sie der Vorsitzende für geschlossen.

(8) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Sitzung stören, „Zur Ordnung“ rufen und beim dritten Ordnungsruf von der weiteren Teilnahme ausschließen. Zur Wiederherstellung der Ordnung im Zuhörerbereich kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 23 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Kreistages ist vom Büro des Kreistages eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss mindestens

1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
2. die Namen der Teilnehmer,
3. die Tagesordnung,
4. den wesentlichen Inhalt der Fragen der Mitglieder des Kreistages und der Einwohner sowie der Antworten,
5. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
6. die Ergebnisse der durchgeführten Wahlen und Abstimmungen enthalten.

(2) Jedes Mitglied des Kreistages kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat.

(3) Zur Erstellung der Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zulässig. Sie sind nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und zur nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Kreistag.

(5) Alle Mitglieder des Kreistages erhalten die Niederschrift in Vorbereitung der darauffolgenden Sitzung des Kreistages, spätestens 1 Monat nach dem Sitzungstermin.

(6) Der Niederschrift aus der Sitzung des Kreistages, des Kreisausschusses, des Präsidiums und der Fachausschüsse werden die Anlagen zu den Tagesordnungspunkten beigelegt. Sie sind neben Präsentationen Bestandteil der Niederschriften, die nur elektronisch im Ratsinformationssystem hinterlegt sind.

§ 24 Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen

(1) Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen von öffentlichen Sitzungen des Kreistages durch Pressevertreter sind erlaubt, soweit dadurch der ordnungsgemäße Sitzungsverlauf nicht gestört wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind darüberhinausgehende Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Kreistages zustimmen.

(3) Vor der in Absatz 1 genannten Aufzeichnung oder Übertragung haben sich die Pressevertreter beim Vorsitzenden des Kreistages anzumelden. Der Vorsitzende kann den Pressevertretern Verhaltensregeln aufgeben, die ein störungsfreies Arbeiten während der Sitzung gewährleisten.

§ 25 Petitionen

Vorschläge, Hinweise und Beschwerden in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag sind den Mitgliedern des Kreistages zur Kenntnis zu geben, in der nächsten Sitzung des Kreistages unter dem Tagesordnungspunkt „Petitionen“ zu behandeln und es ist über eine vom Vorsitzenden vorzulegende Stellungnahme zu entscheiden. Diese Stellungnahme ist den Mitgliedern des Kreistages spätestens am 5. Kalendertag vor der Sitzung zuzusenden. Findet innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Petition keine Sitzung des Kreistages statt, erhält der Petent einen Zwischenbescheid.

Die Regelungen des § 16 BbgKVerf gelten entsprechend.

§ 26 Abweichung von der Geschäftsordnung

(1) Eine Abweichung von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann für die Dauer einer Sitzung einstimmig beschlossen werden. Das gilt nicht, wenn dadurch höherrangiges Recht berührt wird.

(2) Treten während einer Sitzung des Kreistages Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder.

§ 27 Kreisausschuss und Fachausschüsse

(1) Für den Kreisausschuss und die Fachausschüsse des Kreistages gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht in anderen Vorschriften ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Termine und die Tagesordnung der Fachausschusssitzungen setzt der Ausschussvorsitzende im Benehmen mit dem Landrat, in dessen Auftrag mit den Fachbereichsleitern fest.

(3) Ist ein Mitglied gehindert, an der Sitzung des Fachausschusses teilzunehmen, so hat es einen Stellvertreter mit der Teilnahme zu beauftragen und ihm die Sitzungsunterlagen zu übergeben.

(4) In der Regel wird als Tagungsort für alle Sitzungen des Kreisausschusses und der Fachausschüsse der Beratungsraum in der Kreisverwaltung in Seelow bestimmt. Für die Sitzungen des Kreistages ist der Tagungsort das Kulturhaus in Seelow.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung im Kreistag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Kreistages Märkisch-Oderland vom 04.11.2015 außer Kraft.

Seelow, 27.02.2020

Gernot Schmidt
Landrat

Bettina Fortunato
Vorsitzende des Kreistages

Wahlordnung des Kreistages Märkisch-Oderland

§ 1

Geltungsbereich, Grundsätze

- (1) Die Wahlordnung gilt für die geheim durchzuführenden Einzelwahlen gemäß § 40 BbgKVerf des Kreistages. Für geheim durchzuführende Einzelwahlen des Kreisausschusses und der Ausschüsse gilt sie entsprechend.
- (2) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl durch den Kreistag einstimmig beschlossen werden.
- (3) Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Kreistages. Hiervon ausgenommen sind die Mitglieder, die einem Mitwirkungsverbot (§ 131 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 31 Abs. 2 und 22 Abs. 1 sowie § 53 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf) unterliegen.
- (4) Die Wahl von Personen für unterschiedliche Ämter erfolgt in getrennten Wahlen. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Für die Stimmabgabe auf einem Stimmzettel ist die Wahlkabine zu benutzen.
- (5) Die Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen obliegt der vom Kreistag gewählten Wahlkommission. Zur Unterstützung ihrer Tätigkeit kann sie sich des Büros des Kreistages bedienen. Bei der Gremienwahl ist die Wahlkommission für die Vorbereitung und Durchführung der Listenwahl gemäß § 41 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BbgKVerf zuständig.

§ 2

Stimmzettel

- (1) Für die Durchführung geheimer Wahlen sind die Stimmzettel zu verwenden, die von der Wahlkommission hergestellt wurden. Die Stimmzettel haben mindestens zu enthalten
- a) die Bezeichnung der Wahl,
 - b) das wählende Gremium (Kreistag),
 - c) das Datum der Wahldurchführung,
 - d) Vor- und Familienname des Bewerbers oder der Bewerber und
 - e) Felder für die Stimmabgabe.
- (2) Steht nur ein Bewerber zur Wahl, werden zur Stimmabgabe auf dem Stimmzettel unterhalb des Vor- und Familiennamens des Bewerbers von links nach rechts die Felder für die „JA-Stimme“, die „NEIN-Stimme“ und die „Stimmenthaltung“ gesetzt.
- (3) Stehen mehrere Bewerber zur Wahl, werden zur Stimmabgabe auf dem Stimmzettel die Vor- und Familiennamen untereinander in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen vermerkt und hinter jeden Bewerber ein Feld für die Abgabe der „JA-Stimme“ gesetzt.

§ 3

Wahlhandlung

- (1) Vor Beginn der Wahl erläutert der Vorsitzende der Wahlkommission den Ablauf der Wahlhandlung, erklärt den Stimmzettel und nennt die mögliche Zahl der zu vergebenden Stimmen.
- (2) Die Wahlkommission führt ein Wählerverzeichnis, in dem die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen aufgeführt sind, und das ferner folgende Spalten enthält:
- a) Spalte für die persönliche Quittierung des Empfangs des Stimmzettels durch den Wahlberechtigten für den 1. Wahlgang,
 - b) Spalte für den Vermerk über den Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne für den 1. Wahlgang,
 - c) Spalte für die persönliche Quittierung des Empfangs des Stimmzettels durch den Wahlberechtigten für den 2. Wahlgang,
 - d) Spalte für den Vermerk über den Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne für den 2. Wahlgang und
 - e) Spalte für Anmerkungen der Wahlkommission.

(3) Die Aushändigung der Stimmzettel an die Wahlberechtigten und die Quittierung ihres Empfangs erfolgt nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden der Wahlkommission.

(4) Der Vorsitzende der Wahlkommission stellt das Ende der Wahlhandlung für den jeweiligen Wahlgang fest, eröffnet den Wahlberechtigten die Möglichkeit, Einwendungen gegen den bisherigen Wahlverlauf zu erheben und gibt den Beginn der öffentlichen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlkommission bekannt.

(5) Über die Einwendungen nach Absatz 4 und eine Wiederholung der Stimmabgabe entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit der Wahlberechtigten.

§ 4

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Durch die Wahlkommission werden ermittelt und festgestellt

- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
- b) die Zahl der an der Wahl teilgenommenen Wahlberechtigten,
- c) die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel und
- d) die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmzettel.

(2) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er

- a) keine Stimme enthält,
- b) mehr Stimmen als zulässig enthält,
- c) durchgestrichen oder durchgerissen wurde,
- d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder
- e) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

(3) Steht nur ein Bewerber zur Wahl, stellt die Wahlkommission die Zahl der für den Bewerber abgegebenen „Ja-Stimmen“, „Nein-Stimmen“ und Stimmenthaltungen fest. Der Bewerber ist gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Im Übrigen gilt § 40 Abs. 4 BbgKVerf.

(4) Stehen mehrere Bewerber zur Wahl, stellt die Wahlkommission die Zahl der für jeden Bewerber abgegebenen Stimmen fest. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages erhält. Wird niemand gewählt, findet gemäß § 40 Abs. 3 ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Für jeden zur Auslosung stehenden Bewerber stellt die Wahlkommission einen gleichförmigen Zettel her, der den jeweiligen Vor- und Familiennamen des Bewerbers enthält. Der Vorsitzende des Kreistages zieht das Los und gibt das Ergebnis bekannt.

(6) Der Vorsitzende der Wahlkommission teilt dem Kreistag das festgestellte Wahlergebnis mit und gibt

- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
 - b) die Zahl der an der Wahl teilgenommenen Wahlberechtigten,
 - c) die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel,
 - d) die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmzettel,
 - e) den gewählten Bewerber und
 - f) die für den gewählten Bewerber abgegebenen Stimmen
- bekannt.

Er eröffnet den Wahlberechtigten die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Wahlergebnis zu erheben. Über die Einwendungen und eine Wiederholung der Wahl entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit der Wahlberechtigten.

(7) Die Wahlkommission erstellt über die Wahl ein Protokoll, das von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen ist und dem das Wählerverzeichnis, die Stimmzettel und ggf. das gezogene Los beizufügen sind. Das Protokoll mit seinen Anlagen ist im Büro des Kreistages aufzubewahren und nach Ablauf der Wahlperiode des Kreistages zu vernichten.